



HESSISCHER LANDTAG

09. 04. 2013

*Dem
Innenausschuss
überwiesen*

**Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU und der FDP
zu dem Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU und der FDP
für ein Zweites Gesetz zur Modernisierung des Dienstrechts in
Hessen (Zweites Dienstrechtmodernisierungsgesetz - 2. DRModG)
Drucksache 18/6558**

Der Landtag wolle beschließen,

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

I. Art. 1 wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Satz 8 wird die Angabe "3" durch "Satz 2" ersetzt.
2. § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 Nr. 3 wird gestrichen und das Komma am Ende von Satz 1 Nr. 2 durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Beförderungen, die mit einer höherwertigen Funktion verbunden sind, setzen eine mindestens dreimonatige Erprobungszeit voraus."
3. In § 23 Abs. 2 Nr. 5 werden die Wörter "in den Landesdienst" gestrichen.
4. § 55 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
 - b) Als Abs. 2 wird angefügt:

"(2) § 47 Abs. 2 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes gilt entsprechend für frühere Beamtinnen und Beamte, die mit Anspruch auf Altersgeld ausgeschieden sind."
5. § 70 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Als neue Nr. 4 wird eingefügt:

"4. die Voraussetzungen, unter denen nicht in Anspruch genommener Urlaub in Höhe des europarechtlichen Mindestjahresurlaubs finanziell abgegolten werden kann,"
 - b) Die bisherigen Nr. 4 bis 6 werden die Nr. 5 bis 7.
 - c) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 8 und die Angabe "Nr. 5 und 6" wird durch "Nr. 6 und 7" ersetzt.
6. Dem § 78 wird als Abs. 4 angefügt:

"(4) Für frühere Beamtinnen und Beamte, die mit Anspruch auf Altersgeld ausgeschieden sind, gelten § 41 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes sowie Abs. 1 entsprechend."
7. In § 122 wird nach der Angabe "§ 23" die Angabe "Abs. 1 und 2" gestrichen.

- II. Art. 2 wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu
 - a) § 36 wie folgt gefasst: "§ 36 unbesetzt"
 - b) § 38 wie folgt gefasst: "§ 38 Verordnungsermächtigungen".
 - c) § 39 wie folgt gefasst: "§ 39 Anrechnung des erhöhten Grundgehalts auf die Leistungsbezüge"
 2. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter "Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter" durch "Beamtinnen und Beamten" ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

"Eine Funktion kann bis zu drei Ämtern einer Laufbahngruppe, bei den obersten Dienstbehörden allen Ämtern einer Laufbahngruppe zugeordnet werden."
 3. In § 26 wird nach dem Wort "dürfen" die Angabe " ,außer in den Fällen des § 21 Satz 3," eingefügt.
 4. §§ 32 bis 39 werden wie folgt gefasst:

**"§ 32
Besoldungsordnung W**

Die Ämter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind in der Besoldungsordnung W (Anlage II) geregelt. Die Grundgehaltssätze sind in der Anlage IV ausgewiesen. Satz 1 und 2 gelten auch für hauptamtliche Leiterinnen und Leiter sowie Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die nicht Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sind. Die in den Besoldungsordnungen A und B geregelten Einstufungen der Leitungsfunktionen an den Verwaltungsfachhochschulen bleiben von Satz 3 unberührt.

**§ 33
Bemessung des Grundgehalts**

- (1) Das Grundgehalt wird, soweit die Besoldungsordnung W nicht feste Gehälter vorsieht, nach Stufen bemessen. Der Aufstieg in eine nächsthöhere Stufe erfolgt nach bestimmten Zeiten beruflicher Erfahrung (professorale Erfahrungszeiten).
- (2) Mit der ersten Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge setzt die Hochschule ein Grundgehalt der Stufe 1 fest, soweit nicht nach § 34 Abs. 1 professorale Erfahrungszeiten anerkannt werden. Die Stufe wird mit Wirkung zum Ersten des Monats festgesetzt, in dem die Ernennung wirksam wird. Die Stufenfestsetzung ist der Professorin oder dem Professor schriftlich mitzuteilen.
- (3) Das Grundgehalt steigt bis zur Endstufe im Abstand von fünf Jahren. Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge verzögern den Aufstieg um diese Zeiten, soweit in § 34 Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist. Die Zeiten nach Satz 2 sind auf volle Monate abzurunden.
- (4) Wird aufgrund einer Leistungsbewertung festgestellt, dass die Leistung einer Professorin oder eines Professors nicht den mit dem Amt verbundenen Anforderungen entspricht, verbleibt sie oder er jeweils in der bisherigen Stufe (Aufstiegshemmung). Wird in der Folgezeit festgestellt, dass die Leistung wieder den mit dem Amt verbundenen Anforderungen entspricht, endet die Aufstiegshemmung.
- (5) Die Entscheidung nach Abs. 4 trifft die Hochschule. Sie ist der Professorin oder dem Professor schriftlich mitzuteilen. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.
- (6) Eine Professorin oder ein Professor verbleibt in der bisherigen Stufe, sofern sie oder er vorläufig dem Dienst enthoben ist. Führt das Disziplinarverfahren nicht zur Entfernung aus dem Dienst oder endet das Dienstverhältnis nicht durch Entlassung auf Antrag der Professorin oder des Professors oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung, regelt sich das Aufsteigen im Zeitraum der vorläufigen Dienstenthebung nach Abs. 3 Satz 1.

§ 34 Berücksichtigungsfähige Zeiten

(1) Bei der ersten Stufenfestsetzung werden als Erfahrungszeiten nach § 33 Abs. 1 Satz 2 anerkannt:

1. Zeiten einer hauptberuflichen professoralen Tätigkeit an einer Hochschule, die nicht Zeiten der beruflichen Qualifizierung sind,
2. Zeiten einer hauptamtlichen Wahrnehmung von Funktionen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung.

Zeiten nach Satz 1 werden durch Unterbrechungszeiten nach Abs. 2 nicht vermindert. Die Zeiten nach Satz 1 werden auf volle Monate aufgerundet.

(2) Abweichend von § 33 Abs. 3 Satz 2 wird der Aufstieg in den Stufen durch folgende Zeiten nicht verzögert:

1. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind,
2. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Ehegattinnen und Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, Geschwister oder Kinder) bis zu drei Jahren für jede nahe Angehörige oder jeden nahen Angehörigen,
3. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle vor Beginn der Beurlaubung schriftlich anerkannt hat, dass der Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient,
4. Zeiten einer Eignungsübung nach dem Eignungsübungsgesetz.

§ 35 Leistungsbezüge

(1) In den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 werden nach Maßgabe des Satz 2 bis 5 und der Abs. 2 bis 4 zusätzlich zum Grundgehalt variable Leistungsbezüge vergeben

1. aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen (Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge),
2. für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung (besondere Leistungsbezüge) sowie
3. für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung (Funktionsleistungsbezüge).

Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge sowie besondere Leistungsbezüge können befristet oder unbefristet sowie als Einmalzahlung vergeben werden. Ein Wechsel der Besoldungsgruppe innerhalb der Hochschule gilt als Neuberufung. Funktionsleistungsbezüge werden für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion oder Aufgabe gewährt. Sie können auch für die hauptamtliche Wahrnehmung vergeben werden.

(2) Leistungsbezüge dürfen den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 übersteigen, wenn dies erforderlich ist, um die Professorin oder den Professor

1. aus dem Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen zu gewinnen oder um die Abwanderung in den Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen abzuwenden,
2. für eine Hochschule zu gewinnen oder die Abwanderung an eine andere deutsche Hochschule zu verhindern, soweit bereits an der bisherigen Hochschule Leistungsbezüge bezogen werden, die den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 übersteigen.

Dies gilt entsprechend für hauptberufliche Leiterinnen und Leiter sowie Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die nicht Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sind.

(3) Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge sowie besondere Leistungsbezüge sind bis zur Höhe von zusammen 40 Prozent des jeweiligen Grundgehalts ruhegehaltfähig, soweit sie unbefristet gewährt und jeweils mindestens zwei Jahre bezogen worden sind; werden sie befristet gewährt, können sie bei wiederholter Vergabe für ruhegehaltfähig erklärt werden. Sie können über den Prozentsatz nach Satz 1 hinaus nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 38 für ruhegehaltfähig erklärt werden.

(4) Funktionsleistungsbezüge sind ruhegehaltfähig in Höhe von 25 Prozent, soweit sie fünf Jahre bezogen worden sind, in Höhe von 50 Prozent, wenn sie mindestens fünf Jahre und zwei Amtszeiten bezogen worden sind. Tritt die Beamtin oder der Beamte wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze während der Amtszeit in den Ruhestand, werden die Funktionsleistungsbezüge in voller Höhe ruhegehaltfähig, soweit sie mindestens fünf Jahre bezogen worden sind. Wird die Beamtin oder der Beamte während der Amtszeit wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt, gilt Satz 2 entsprechend.

§ 36

- unbesetzt -

§ 37

Forschungs- und Lehrzulage

(1) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die Mittel Dritter für Forschungsvorhaben oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage gewährt werden (Forschungs- und Lehrzulage). Forschungs- und Lehrzulagen dürfen zusammen jährlich das Jahresgrundgehalt der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers nur in Ausnahmefällen überschreiten.

(2) Eine Zulage für die Durchführung von Lehrvorhaben darf nur vergeben werden, wenn die entsprechende Lehrtätigkeit der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers nicht auf die jeweilige Regellehrverpflichtung angerechnet wird.

§ 38

Verordnungsermächtigungen

(1) Die für das Hochschulwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für das Recht des öffentlichen Dienstes zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister durch Rechtsverordnung Näheres zu den §§ 35 und 37 zu bestimmen sowie für den Bereich der Hochschulen nähere Bestimmungen zu der Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 auf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in Ämtern der Besoldungsordnung C nach § 70 zu treffen.

(2) Die für die Aufsicht über die Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der Ministerin oder dem Minister der Finanzen und der für Justiz zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister durch Rechtsverordnung für den Bereich der Verwaltungsfachhochschulen nähere Regelungen zu § 35 zu treffen.

§ 39

Anrechnung des erhöhten Grundgehalts auf die Leistungsbezüge

Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge, über die vor dem 1. Januar 2013 entschieden worden ist, verringern sich um den Betrag der Erhöhung des Grundgehalts am 1. Januar 2013. Sie bleiben mindestens zur Hälfte erhalten."

5. § 52 Abs. 7 wird aufgehoben.

6. § 72 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Als neue Nr. 1 wird eingefügt:

"1. die Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung vom 3.

Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen 2011/2012 sowie zur Änderung des Hessischen Sonderzahlungsgesetzes vom 6. Oktober 2011 (GVBl. I S. 530),"

bb) Die bisherigen Nr. 1 bis 4 werden Nr. 2 bis 5.

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe "Nr. 2" ist durch "Nr. 3" zu ersetzen.

7. § 75 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 2 wird die Angabe "des Abs. 2 Satz 2 der Vorbemerkung Nr. 1" durch "der Vorbemerkung Nr. 1 Abs. 2 Satz 2" ersetzt und nach dem Wort "Monats" das Wort "und" durch ein Komma ersetzt.

b) Als neue Nr. 3 wird eingefügt:

"3. § 70 Abs. 4, Vorbemerkung Nr. 11 Abs. 4 der Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz sowie Vorbemerkung Nr. 2 der Anlage III zum Hessischen Besoldungsgesetz mit Wirkung vom 1. April 2013 und"

c) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4.

8. Anlage I wird wie folgt geändert:

a) Die Vorbemerkung Nr. 11 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 3 werden die Wörter "für Lernhilfe" durch "mit Förderschwerpunkt Lernen" ersetzt.

bb) In Abs. 4 werden nach dem Wort "Fulda" die Wörter "sowie an der Hessischen Landesfeuerwehrschule in Kassel" eingefügt.

b) In der Besoldungsgruppe A 14 werden bei den Ämtern der Förderschulkonrektorinnen und Förderschulkonrektoren sowie den Förderschulrektorinnen und Förderschulrektoren die Wörter "einer Schule für Lernhilfe" jeweils durch "einer Schule mit Förderschwerpunkt Lernen" ersetzt und werden in der Fußnote 3 die Wörter "sonderpädagogischen Förderbedarf" durch "Anspruch auf sonderpädagogische Förderung" ersetzt.

c) In der Besoldungsgruppe A 15 werden bei den Ämtern der Förderschulrektorinnen und Förderschulrektoren die Wörter "einer Schule für Lernhilfe" jeweils durch die Wörter "einer Schule mit Förderschwerpunkt Lernen" ersetzt und wird in der Fußnote 5 das Wort "Förderbedarf" durch "Anspruch auf sonderpädagogische Förderung" ersetzt.

d) In der Besoldungsgruppe B 2 werden die Wörter "Direktorin als Leiterin des Instituts für Qualitätsentwicklung" und "Direktor als Leiter des Instituts für Qualitätsentwicklung" gestrichen.

e) In der Besoldungsgruppe B 3 werden die Wörter "Polizeipräsidentin des Polizeipräsidiums Osthessen" und "Polizeipräsident des Polizeipräsidiums Osthessen" gestrichen.

f) In der Besoldungsgruppe B 4 werden nach dem Wort "Landespolizeivizepräsident" die Wörter "Leitende Ministerialrätin als Vertreterin der oder des Hessischen Datenschutzbeauftragten" und "Leitender Ministerialrat als Vertreter der oder des Hessischen Datenschutzbeauftragten" eingefügt und nach den Wörtern "Polizeipräsident des Polizeipräsidiums Nordhessen" die Wörter "Polizeipräsidentin des Polizeipräsidiums Osthessen" und "Polizeipräsident des Polizeipräsidiums Osthessen" eingefügt.

9. Anlage II wird wie folgt gefasst:

"Besoldungsordnung W

ERSTER TEIL

Vorbemerkungen

1. Zuordnung von Hochschullehrämtern

Die Ämter der Professorinnen und Professoren an Hochschulen werden nach Maßgabe des Haushalts den Besoldungsgruppen W 2 oder W 3 zugeordnet.

2. Zuordnung von Leitungsfunktionsämtern

Die Ämter der Präsidentinnen und Präsidenten der Universitäten und Fachhochschulen werden der Besoldungsgruppe W L3, die Ämter der Präsidentinnen und Präsidenten der Kunsthochschulen und der Hochschule Geisenheim, der Kanzlerinnen und Kanzler der Universitäten, der hauptamtlichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie der hauptamtlichen Dekaninnen und Dekane der Hochschulen werden der Besoldungsgruppe W L2, die Ämter der Kanzlerinnen und Kanzler der Kunsthochschulen, Fachhochschulen und Hochschule Geisenheim werden der Besoldungsgruppe W L1 zugeordnet. Den Amtsbezeichnungen ist jeweils ein Zusatz beizufügen, der auf die Hochschule hinweist, welcher die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber angehört. Die in den Besoldungsordnungen A und B des Hessischen Besoldungsgesetzes geregelten Einstufungen der Leitungsfunktionen an den Verwaltungsfachhochschulen bleiben von Satz 1 und 2 unberührt.

3. Zulagen

(1) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erhalten während der Verwendung bei obersten Behörden des Bundes oder eines Landes sowie bei obersten Gerichtshöfen des Bundes eine Stellenzulage nach dem Besoldungsrecht des Bundes oder des Landes in der Höhe, in der sie der Bund oder das Land ihren Beamtinnen und Beamten für diese Verwendung gewährt, wenn sie durch den Bund oder das Land erstattet wird. Sie bleibt bei sonstigen Besoldungsleistungen unberücksichtigt.

(2) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Besoldungsgruppe W 1 erhalten, wenn sie sich in Forschung und Lehre weiterqualifiziert haben (§ 64 Abs. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2012 (GVBl. S. 227), ab dem Zeitpunkt der ersten Verlängerung des Beamtenverhältnisses auf Zeit eine nicht ruhegehaltfähige Zulage nach Anlage VII.

4. Dienstbezüge für Professorinnen als Richterinnen und Professoren als Richter

Professorinnen und Professoren an einer Hochschule, die zugleich das Amt einer Richterin oder eines Richters der Besoldungsgruppen R 1 oder R 2 ausüben, erhalten, solange sie beide Ämter bekleiden, die Dienstbezüge aus ihrem Amt als Professorin oder Professor und eine nicht ruhegehaltfähige Zulage nach Anlage VII.

ZWEITER TEIL

Besoldungsordnung W

Besoldungsgruppe W 1

Juniorprofessorin¹

Juniorprofessor¹

¹ Nach § 64 des Hessischen Hochschulgesetzes an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule.

Besoldungsgruppe W 2

Professorin¹

- an einer Fachhochschule -

Professor¹

- an einer Fachhochschule -

Professorin an einer Kunsthochschule¹

Professor an einer Kunsthochschule¹
 Universitätsprofessorin¹
 Universitätsprofessor¹

¹ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 3.

Besoldungsgruppe W 3

Professorin¹
 - an einer Fachhochschule -
 Professor¹
 - an einer Fachhochschule -
 Professorin an einer Kunsthochschule¹
 Professor an einer Kunsthochschule¹
 Universitätsprofessorin¹
 Universitätsprofessor¹

¹ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 2.

Besoldungsgruppe W L1

Kanzlerin der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main
 Kanzler der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main
 Kanzlerin der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main
 Kanzler der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main
 Kanzlerin der Hochschule Darmstadt
 Kanzler der Hochschule Darmstadt
 Kanzlerin der Fachhochschule Frankfurt am Main
 Kanzler der Fachhochschule Frankfurt am Main
 Kanzlerin der Hochschule Fulda
 Kanzler der Hochschule Fulda
 Kanzlerin der Hochschule Geisenheim
 Kanzler der Hochschule Geisenheim
 Kanzlerin der Technischen Hochschule Mittelhessen
 Kanzler der Technischen Hochschule Mittelhessen
 Kanzlerin der Hochschule RheinMain
 Kanzler der Hochschule RheinMain

Besoldungsgruppe W L2

Dekanin¹
 - als hauptamtliche Dekanin eines Fachbereichs nach § 45 Abs. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes
 Dekan¹
 - als hauptamtlicher Dekan eines Fachbereichs nach § 45 Abs. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes
 Kanzlerin der Technischen Universität Darmstadt
 Kanzler der Technischen Universität Darmstadt
 Kanzlerin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
 Kanzler der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
 Kanzlerin der Justus Liebig-Universität Gießen
 Kanzler der Justus Liebig-Universität Gießen
 Kanzlerin der Universität Kassel
 Kanzler der Universität Kassel
 Kanzlerin der Philipps-Universität Marburg
 Kanzler der Philipps-Universität Marburg
 Präsidentin der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main

Präsident der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main

Präsidentin der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main

Präsident der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main

Präsidentin der Hochschule Geisenheim

Präsident der Hochschule Geisenheim

Vizepräsidentin der Technischen Universität Darmstadt

Vizepräsident der Technischen Universität Darmstadt

Vizepräsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Vizepräsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Vizepräsidentin der Justus Liebig-Universität Gießen

Vizepräsident der Justus Liebig-Universität Gießen

Vizepräsidentin der Universität Kassel

Vizepräsident der Universität Kassel

Vizepräsidentin der Philipps-Universität Marburg

Vizepräsident der Philipps-Universität Marburg

Vizepräsidentin der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main

Vizepräsident der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main

Vizepräsidentin der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main

Vizepräsident der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main

Vizepräsidentin der Hochschule Geisenheim

Vizepräsident der Hochschule Geisenheim

Vizepräsidentin der Hochschule Darmstadt

Vizepräsident der Hochschule Darmstadt

Vizepräsidentin der Fachhochschule Frankfurt am Main

Vizepräsident der Fachhochschule Frankfurt am Main

Vizepräsidentin der Hochschule Fulda

Vizepräsident der Hochschule Fulda

Vizepräsidentin der Technischen Hochschule Mittelhessen

Vizepräsident der Technischen Hochschule Mittelhessen

Vizepräsidentin der Hochschule RheinMain

Vizepräsident der Hochschule RheinMain

¹ Der Amtsbezeichnung ist ein Zusatz beizufügen, der auf den Fachbereich und die Hochschule hinweist, der der Amtsinhaber oder die Amtsinhaberin angehört.

Besoldungsgruppe W L3

Präsidentin der Technischen Universität Darmstadt

Präsident der Technischen Universität Darmstadt

Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Präsidentin der Justus Liebig-Universität Gießen

Präsident der Justus Liebig-Universität Gießen

Präsidentin der Universität Kassel

Präsident der Universität Kassel

Präsidentin der Philipps-Universität Marburg

Präsident der Philipps-Universität Marburg

Präsidentin der Hochschule Darmstadt

Präsident der Hochschule Darmstadt

Präsidentin der Fachhochschule Frankfurt am Main

Präsident der Fachhochschule Frankfurt am Main

Präsidentin der Hochschule Fulda

Präsident der Hochschule Fulda

Präsidentin der Technischen Hochschule Mittelhessen

Präsident der Technischen Hochschule Mittelhessen

11. Anlage VII wird wie folgt gefasst:

Anlage VII				
Amts- und Stellenzulagen sowie sonstige Zulagen				
(Monatsbeträge)				
		Betrag in Euro,		
Dem Grunde nach geregelt in	Prozent	Dem Grunde nach geregelt in	Prozent	
Besoldungsordnungen A und B		Besoldungsordnungen A und B		
Vorbemerkungen		Besoldungsgruppen	Fußnote	
Nr. 3 Abs. 1		A 5	3	34,21
Nr. 1	379,17		4	63,08
Nr. 2	303,34	A 6	2	34,21
Nr. 3 Abs. 5	105,33	A 7	6	50 Prozent des
Nr. 3 Abs. 6	78,99			jeweiligen Unter-
Nr. 5				schiedsbetrages
A 4 bis A 5	118,49			zum Grundgehalt
A 6 bis A 9	157,99			der Besoldungs-
A 10 und höher	197,48			gruppe A 8
Nr. 6 und 7		A 9	1, 2	254,65
nach einer Dienstzeit		A 10	2	280,75
von einem Jahr	65,60	A 12	4	147,91
von zwei Jahren	131,20	A 13	1, 8, 9	258,79
Nr. 8	98,40		3	177,43
Nr. 9	39,50		4	177,43
Nr. 10			5	88,75
mittlerer Dienst	17,56	A 14	4	177,43
gehobener Dienst	39,50	A 15	4	177,43
Nr. 11		A 16	1	198,43
Abs. 1	76,69		8	198,43
Abs. 2	51,13	B 9	1	735,15
Abs. 3	76,69	Präsidentin, Präsident	5 Prozent des	
Abs. 4	76,69	des Justizprüfungsamtes	Grundgehalts der	
Nr. 12	332,49		Besoldungsgruppe B 4*	
Nr. 13 Abs. 1		Besoldungsordnung R		
Nr. 1		Besoldungsgruppen	Fußnote	
Buchst. a	18,31	R 1	1, 2	196,16
Buchst. b	71,65	R 2	4 bis 10, 12	196,16
Nr. 2	79,64	R 3	3	196,16
Nr. 3	79,64			
Besoldungsordnung R		Besoldungsordnung W		
Vorbemerkung		Vorbemerkungen		
Nr. 2	76,69	Nr. 3 Abs. 2		260,00
		Nr. 4		
		wenn ein Amt ausgeübt wird		
		der Besoldungsgruppe R 1		205,54
		der Besoldungsgruppe R 2		230,08
		* Nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 Satz 2 des		
		Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung vom 15. März 2004 (GVBl.		
		I S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom [einsetzen:		
		Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Art. 23 des Zweiten		
		Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes]		

III. Art. 3 wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort "Habilitation" die Wörter "oder sonstiger gleichwertiger wissenschaftlicher Leistungen" eingefügt.
- b) In Satz 4 werden nach dem Wort "werden" ein Semikolon und die Wörter "im Übrigen kann sie bis zu fünf Jahren in vollem Umfang, darüber hinaus bis zur Hälfte als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden" eingefügt.
- c) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

"Zeiten nach Satz 4 können in der Regel insgesamt nicht über zehn Jahre hinaus als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden."

2. In § 56 Abs. 4 Satz 3 wird die Angabe "Satz 1 und 3" durch "Satz 1 und 2" ersetzt.

3. In § 59 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b werden die Angaben "vom vollendeten 17. Lebensjahr" und "ruhegehaltfähiger Dienstzeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres sowie" gestrichen.

4. § 76 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter "wird ein Altersgeld gewährt" durch "entsteht ein Anspruch auf Altersgeld" ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter "beginnt mit dem" durch "ruht bis zum" ersetzt.

5. § 77 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Das Altersgeld nimmt ab Entstehung des Anspruchs an den jeweiligen Versorgungsanpassungen teil."

b) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Erwerbsminderung" die Wörter "oder des Todes" eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Die Auskunft über die Höhe des Rentenanspruchs im Fall einer fiktiven Nachversicherung nach der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis ist beim zuständigen Rentenversicherungsträger der gesetzlichen Rentenversicherung einzuholen."

IV. Art. 4 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Satz 1 wird die Angabe "Abs. 2 bis 7" durch "Abs. 2 bis 6" ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

"2. dem Hessischen Professorenbesoldungsgesetz vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 647) in der am [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten des Art. 2 des Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes] geltenden Fassung der

- a) Besoldungsgruppen W 2 und W 3 werden den betragsmäßig entsprechenden Stufen des Grundgehalts der Anlage IV,
- b) Besoldungsgruppen W 1, W L1 bis W L3 werden den Grundgehältern der Anlage IV,"

b) Abs. 4 Nr. 8 wird wie folgt gefasst:

"8. die ruhegehaltfähigen Leistungsbezüge nach § 5 des Hessischen Professorenbesoldungsgesetzes in der am [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten des Art. 2 des Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes] geltenden

Fassung und § 1 des Gesetzes zur Überleitung von Versorgungsberechtigten der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 650),"

3. § 8 wie folgt geändert:

- a) Nr. 1 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Nr. 2 bis 4 werden die Nr. 1 bis 3.

V. In Art. 6 wird nach Nr. 1 als Nr. 1a eingefügt:

"1a. Dem § 1 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

Frühere Beamtinnen und frühere Beamte, die mit Anspruch auf Altersgeld ausgeschieden sind, gelten als Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte im Sinne dieses Gesetzes; das Altersgeld gilt als Ruhegehalt."

VI. Art. 13 Nr. 2 Buchst. a wird wie folgt gefasst:

"a) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

1. die monatlich zustehenden Dienstbezüge einschließlich des ruhehaltfähigen Teils der Vergütung für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher nach § 52 Abs. 5 des Hessischen Besoldungsgesetzes mit Ausnahme der Auslandsdienstbezüge, Zulagen und Vergütungen nach den §§ 46, 47, 49 bis 53 und 56 des Hessischen Besoldungsgesetzes sowie sonstiger Einmalzahlungen,"

VII. Art. 27 wird wie folgt geändert:

1. Als neue Nr. 2 wird eingefügt:

"2. Dem § 2 wird folgender Satz angefügt:

Bei der Vergütung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher nach § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes sind 16 Prozent des Durchschnitts dieser Vergütung der letzten drei Monate vor Beginn des Monats, in dem die Schwangerschaft eingetreten ist, maßgebend."

2. Die bisherigen Nr. 2 bis 8 werden die Nr. 3 bis 9.

VIII. Art. 33 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2 wird die Angabe "des Abs. 2 Satz 2 der Vorbemerkung" durch "der Vorbemerkung Nr. 1 Abs. 2 Satz 2" ersetzt und wird nach dem Wort "Monats" das Wort "und" durch ein Komma ersetzt.

2. Als neue Nr. 3 wird eingefügt:

"3. Art. 2 § 70 Abs. 4, Vorbemerkung Nr. 11 Abs. 4 der Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz sowie Vorbemerkung Nr. 2 der Anlage III zum Hessischen Besoldungsgesetz mit Wirkung vom 1. April 2013 und"

3. Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4.

Begründung

Zu Art. 1

Zu Nr. 1

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 21 des Hessischen Besoldungsgesetzes.

Zu Nr. 3

Es handelt sich um die Bereinigung eines redaktionellen Versehens. Die Ermächtigung für die Festsetzung von Höchstaltersgrenzen für Einstellungen und Versetzungen soll auch die Möglichkeit umfassen, Altersgrenzen im kommunalen Bereich zu regeln, da auch hier gilt, dass durch Höchstaltersgrenzen ein angemessenes Verhältnis zwischen der aktiven Dienstzeit und der Versorgungszeit sichergestellt wird.

Zu Nr. 4

Mit der Ergänzung werden für frühere Beamtinnen und Beamte mit Anspruch auf Altersgeld für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis entsprechende nachwirkende Pflichten im selben Umfang wie für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten normiert. Eine entsprechende Pflichtenbindung ist auch für Altersgeldberechtigte sinnvoll und notwendig, würde aber nach § 47 Abs. 2 Satz 1 BeamStG erst im Zeitpunkt der Auszahlung des Altersgeldes (wieder) eintreten, da sie erst ab dann "frühere Beamtinnen oder Beamte mit Versorgungsbezügen" sind.

Zu Nr. 5

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 31. Januar 2013 (2 C 10.12) im Anschluss an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs entschieden, dass Beamtinnen und Beamte einen Anspruch auf Abgeltung des unionsrechtlich gewährleisteten Mindesturlaubs, den sie krankheitsbedingt bis zum Eintritt in den Ruhestand nicht mehr nehmen konnten, haben. Um diesen Abgeltungsanspruch in der Hessischen Urlaubsverordnung umsetzen zu können, wird die Ermächtigungsgrundlage entsprechend ergänzt.

Zu Nr. 6

Die Anzeigepflicht hinsichtlich der Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes, die dienstliche Interessen beeinträchtigen kann, wird entsprechend auf die früheren Beamtinnen und Beamten mit Anspruch auf Altersgeld erstreckt. Auch hier ist eine Gleichstellung dieser Beamtinnen und Beamten bereits ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens gerechtfertigt, da § 41 Satz 1 BeamStG eine solche Anzeigepflicht für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten sowie für frühere Beamtinnen und Beamte mit Versorgungsbezügen normiert und die Pflicht ansonsten erst bei Auszahlung des Altersgeld wieder aufleben würde.

Zu Nr. 7

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sind im Hinblick auf die Änderungen im Beamten- und Laufbahnrecht anzupassen oder sogar neu zu fassen, wozu § 23 Abs. 3 und 4 auch ermächtigt. Die Änderung ermöglicht, dass eine solche Anpassung gleichzeitig mit dem 2. DRModG erfolgen kann.

Zu Art. 2

Zu Nr. 1

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nr. 2

Zu Buchst. a

Die Zuordnung von Funktionen des Richterdienstes zu den Ämtern ergibt sich abschließend aus der Besoldungsordnung R (Anlage III). Eine Bezugnahme in Satz 1 ist deshalb entbehrlich.

Zu Buchst. b

Satz 3 wird im Hinblick auf Bedürfnisse der Verwaltung angefügt und berücksichtigt die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum

Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung. Danach ist eine Zuordnung von Funktionen zu mehreren Ämtern zulässig, wenn hierfür ein sachlicher Grund vorliegt. Es kann ein dienstliches Interesse sowohl an einem kurzfristigen und flexiblen Personaleinsatz einerseits als auch an der längerfristigen Besetzung bestimmter Aufgabenfelder bestehen. In dem letztgenannten Fall ist ein spezielles, erst im täglichen Dienst zu erwerbendes Fachwissen gefordert, das den Zuschnitt des Dienstpostens eingangs oder später maßgeblich mitbestimmt.

Im nachgeordneten Bereich ist bei Vorliegen der o.g. Gründe eine Dienstpostenbündelung über Bandbreiten von bis zu drei aufeinander folgenden Ämtern innerhalb einer Laufbahngruppe und bei den obersten Dienstbehörden über alle Ämter einer Laufbahngruppe aufgrund ihrer besonderen Aufgabenstellung möglich.

Beamtinnen und Beamten kann damit auch künftig bei Fortdauer der Verwendung in derselben Funktion ein Beförderungamt übertragen werden, wenn Eignung, Befähigung und fachliche Leistung dies zulassen. Dies ist mit dem Leistungs- und dem Alimentationsgrundsatz sowie dem Grundsatz der amtsangemessenen Verwendung vereinbar. Ein Anspruch auf Beförderung in das jeweils höherwertige Amt ist mit der Dienstpostenbündelung nicht verbunden.

Zu Nr. 3

Folgeänderung aus der Änderung des § 21 HBesG.

Zu Nr. 4

Das Bundesverfassungsgericht hatte in seinem Urteil vom 14. Februar 2012 (2 BvL 4/10) die Regelungen zur Professorenbesoldung für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt und dem Gesetzgeber aufgegeben, bis zum 31. Dezember 2012 Neuregelungen zu treffen. Dieser Verpflichtung ist der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Ersetzung von Bundesrecht auf dem Gebiet der Besoldung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 647) nachgekommen.

Da nach der besoldungsrechtlichen Systematik die Vergütung der Professorinnen und Professoren bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein sich in die Besoldungsgesetze auf Bundes- und auf Landesebene einfügender Teil gewesen ist, war die Regelung in einem getrennten Gesetz nur mit Blick auf die höchstrichterlichen engen zeitlichen Vorgaben vorgenommen worden. Die vorgesehene Rückführung in das Besoldungsrecht wird nun durchgeführt und so eine Aufspaltung sachlich zusammengehörigen Rechts vermieden. Soweit es sich um reine Überführungsregelungen für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Hessischen Professorenbesoldungsgesetzes bereits im Land Hessen beschäftigten Hochschulangehörigen handelte, die deshalb überholt sind, wurden sie nicht übernommen.

Zwischenzeitlich weggefallen ist der Vergaberahmen. Der hierfür vorgesehene Paragraf (§ 36) bleibt aus normtechnischen Gründen unbesetzt.

Zu Nr. 5

Die Regelung war wegen des in Art. 33 vorgesehenen Inkrafttretens des § 52 HBesG zum 1. Januar 2013 entbehrlich und konnte gestrichen werden.

Die Streichung des Abs. 7 war darüber hinaus erforderlich, weil andernfalls die Verordnung für das Jahr 2011 als Abrechnungsgröße auch für das Jahr 2012 festgeschrieben worden wäre. Die Fünfzehnte Änderungsverordnung vom 13. Dezember 2012 (GVBl. 2013 S. 3) würde nicht greifen.

Zu Nr. 6

Die bisher weitergeltende Bundesverordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte des Bundes in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung wird in Landesrecht überführt, um sicherzustellen, dass mit Inkrafttreten des Hessischen Besoldungsgesetzes zeitgleich eine Rechtsgrundlage für die Gewährung einer Vergütung für geleistete Mehrarbeitsstunden vorhanden ist. Sie gilt bis zum Inkrafttreten einer neuen landesrechtlichen Regelung fort.

Nach Überführung der (Bundes-)Mehrarbeitsvergütungsverordnung in Landesrecht ist in einem zweiten Schritt vorgesehen, die Bestimmungen zur

Gewährung einer Mehrarbeitsvergütung an Beamtinnen und Beamte auf den Prüfstand zu stellen.

Bei den weiteren Änderungen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nr. 7

Die Regelungen zur Zahlung der Lehrzulage müssen aufgrund des Gesetzesvorbehalts der Besoldung abweichend zum 1. April 2013 in Kraft treten. Das Land Hessen hat von der Ermächtigungsgrundlage des § 44 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung für eine Hessische Lehrzulagenverordnung mangels Bedarf in der Praxis keinen Gebrauch gemacht. Zahlungen für eine hauptamtliche Lehrtätigkeit knüpften bisher an Tatbestände einer Aufwandsentschädigung an. Eine Änderung der rechtlichen Anforderungen führte dazu, dass eine Fortzahlung als Aufwandsentschädigung im Erlasswege nicht mehr gegeben ist. Die Anforderungen durch eine Unterrichtstätigkeit heben sich vom Inhalt des wahrgenommenen Amtes ab und rechtfertigen die modifizierte Weiterzahlung in Form einer Stellenzulage. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nr. 8

Zu Buchst. a

Zu Doppelbuchst. aa

Es handelt sich um Änderungen mit lediglich klarstellender Funktion infolge der Neufassung des § 50 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) und § 16 Abs. 3 der Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen und Behinderungen (VOSB) vom 15. Mai 2012 (ABl. S. 230). An die Stelle des Begriffs "Schule für Lernhilfe" ist der Begriff "Schule mit Förderschwerpunkt Lernen" getreten.

Zu Doppelbuchst. bb

Das Land Hessen hat von der Ermächtigungsgrundlage des § 44 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung für eine Hessische Lehrzulagenverordnung mangels Bedarf in der Praxis keinen Gebrauch gemacht. Zahlungen für eine hauptamtliche Lehrtätigkeit knüpften bisher an Tatbestände einer Aufwandsentschädigung an. Eine Änderung der rechtlichen Anforderungen führte dazu, dass eine Fortzahlung als Aufwandsentschädigung im Erlasswege nicht mehr möglich ist.

Da sich an der Hessischen Landesfeuerweherschule als zentralen Aus- und Fortbildungsstätte die Anforderungen durch eine Unterrichtstätigkeit vom Inhalt des wahrgenommenen Amtes abheben und deutlich über die normalerweise mit einer Lehrtätigkeit verbundenen Anforderungen hinausgehen, ist die modifizierte Weiterzahlung in Form einer Stellenzulage gerechtfertigt. Die Hessische Landesfeuerweherschule ist die einzige Ausbildungsstätte dieser Art in Hessen und gehört zu den größten Feuerweherschulen Deutschlands (jährlich weit über 400 Ausbildungsveranstaltungen). Das breit gefächerte Lehrangebot in einem fachlichen Bereich, der sehr stark von ständigen Weiterentwicklungen geprägt ist, stellt hohe Anforderungen an den Lehrkörper.

Zu Buchst. b

Es handelt sich um Änderungen mit lediglich klarstellender Funktion infolge der Neufassung des § 50 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) und § 16 Abs. 3 der Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen und Behinderung (VOSB) vom 15. Mai 2012 (ABl. S. 230). Anstelle des Begriffs "Schule für Lernhilfe" ist der Begriff "Schule mit Förderschwerpunkt Lernen" getreten.

Durch die Neufassung des § 49 Abs. 2 und § 54 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes und §§ 8 ff. der Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen vom 15. Mai 2012 (ABl. S. 230) ist anstelle des sonderpädagogischen Förderbedarfs dort nunmehr ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung geregelt. Diese Änderung ist redaktionell in die Hessische Besoldungsordnung übertragen worden. Eine Erfassung anderer Schülerinnen und Schüler ist damit nicht verbunden.

Zu Buchst. c

Es handelt sich um Änderungen mit lediglich klarstellender Funktion infolge der Neufassung des § 50 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) und § 16 Abs. 3 der Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen und Behinderungen (VOSB) vom 15. Mai 2012 (ABl. S. 230). Anstelle des Begriffs "Schule für Lernhilfe" ist der Begriff "Schule mit Förderschwerpunkt Lernen" getreten.

Weitere klarstellende Änderungen waren infolge der Neufassung des § 49 Abs. 2 und § 54 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes und §§ 8 ff. der Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen vom 15. Mai 2012 (ABl. S. 230) notwendig. Anstelle des sonderpädagogischen Förderbedarfs ist dort nunmehr ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung geregelt. Diese Änderung ist redaktionell in die Hessische Besoldungsordnung übertragen worden. Eine Erfassung anderer Schülerinnen und Schüler ist damit nicht verbunden.

Zu Buchst. d

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens. Die Streichung dieser Amtsbezeichnung ist erforderlich aufgrund der Eingliederung des bisherigen Instituts für Qualitätsentwicklung in das Landesschulamt durch das Gesetz zur Reform der Organisationsstruktur der Schulverwaltung vom 27. September 2012 (GVBl. S. 299).

Zu Buchst. e und f

Die Änderungen der Anlage I in den Besoldungsgruppen B 3 und B 4 beruhen auf Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 14. Dezember 2012 (GVBl. S. 643).

Zu Nr. 9

Als Folge der Wiedereingliederung des Hochschullehrerbesoldungsrechts in das Hessische Besoldungsgesetz wird auch die Besoldungsordnung W in der Fassung des Gesetzesbeschlusses vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 647) in das Hessische Besoldungsgesetz überführt und redaktionell angepasst.

Zu Nr. 10

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 11

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Art. 3**Zu Nr. 1**

Es handelt sich um redaktionelle Klarstellungen. Der Regelungsinhalt ändert sich dadurch nicht.

Zu Nr. 2

Es handelt sich um die redaktionelle Korrektur eines Verweises, der Regelungsinhalt ändert sich dadurch nicht.

Zu Nr. 3

Es handelt sich um redaktionelle Korrekturen als Folgeänderungen der Änderung des § 6 (genereller Wegfall der Begrenzung auf Zeiten ab Vollendung des 17. Lebensjahrs).

Zu Nr. 4

Es handelt sich um redaktionelle Klarstellungen. Der Regelungsinhalt ändert sich dadurch nicht.

Zu Nr. 5

Es handelt sich um redaktionelle Klarstellungen. Der Regelungsinhalt ändert sich dadurch nicht.

Zu Art. 4**Zu Nr. 1**

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 2

Das Gesetz zur Ersetzung von Bundesrecht auf dem Gebiet der Besoldung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 647) hat das bisher geltende Bundesbesoldungsrecht auf dem Gebiet der W-Besoldung abgelöst. Es muss deshalb die Überleitung aus den jeweils geltenden hessischen Gesetzen erfolgen.

Zu Nr. 3

Die Regelung in der bisherigen Nr. 1 ist entbehrlich, da in § 73 Nr. 5 HBesG die Aufhebung des bisherigen Hessischen Besoldungsgesetzes mit Ausnahme der §§ 1a und 7 Abs. 3 angeordnet wird.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Art. 6

Mit der Ergänzung wird sichergestellt, dass Verstöße gegen Pflichten aus dem Dienstverhältnis oder nachwirkende Pflichten daraus bei Beamtinnen und Beamten, die mit Anspruch auf Altersgeld aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden sind, erforderlichenfalls disziplinarrechtlich verfolgt werden können.

Im Übrigen wird auf die Regelung der §§ 76 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 2 Nr. 3 HBeamVG verwiesen, wonach kein Anspruch auf Altersgeld entsteht, wenn eine Entlassung beantragt wird, um z.B. einer drohenden Entlassung zuvorzukommen.

Zu Art. 13

Das Hessische Sonderzahlungsgesetz verweist auf die in der Verordnung über die Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 2003 in der am 31. August 2006 geltenden Fassung geregelte Vollstreckungsvergütung als Bezugsgröße. Im Hinblick auf die in § 52 HBesG vorgesehene Neuausrichtung der Gerichtsvollziehervergütung und die damit im Zusammenhang stehende in § 72 HBesG vorgesehene Nichtanwendbarkeit der Vollstreckungsvergütung für den Bereich der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sind auch die Vorschriften im Hessischen Sonderzahlungsgesetz anzupassen.

Zu Art. 27

Die Hessische Mutterschutz- und Elternzeitverordnung verweist auf die in der Vollstreckungsvergütungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 2003 in der am 31. August 2006 geltenden Fassung geregelte Vergütung als Bezugsgröße. Im Hinblick auf die in § 52 HBesG vorgesehene Neuausrichtung der Gerichtsvollziehervergütung und die damit im Zusammenhang stehende in § 72 HBesG vorgesehene Nichtanwendbarkeit der Vollstreckungsvergütung für den Bereich der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sind auch die Vorschriften in der Hessischen Mutterschutz- und Elternzeitverordnung anzupassen. Vergleichsberechnungen haben ergeben, dass die Überlassung von 16 v.H. der durchschnittlichen Gerichtsvollziehervergütung der letzten drei Monate vor Beginn des Monats, in dem die Schwangerschaft eingetreten ist, erforderlich ist, um den Status quo während des Beschäftigungsverbots nach § 1 Hessische Mutterschutz- und Elternzeitverordnung zu erhalten.

Zu Art. 33

Die Regelungen zur Zahlung der Lehrzulage müssen aufgrund des Gesetzesvorbehalts der Besoldung abweichend zum 1. April 2013 in Kraft treten. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Wiesbaden, 9. April 2013

Für die Fraktion der CDU
Der Parl. Geschäftsführer:
Bellino

Für die Fraktion der FDP
Der Parl. Geschäftsführer:
Dr. Blechschmidt